



**AgrarBÜROtag  
3. November 2009  
Haus Düsse**

Referentin:

Ass. jur. Marion von Chamier

Geschäftsführerin

# I. Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)



## 1. Verdienstgrenze

400 € monatlich.

## 2. Durchschnittswert

- Wird bei Dauerarbeitsverhältnis saisonal bedingt unterschiedliches Entgelt erzielt, ist das **durchschnittliche** Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.



- Berechnung des „regelmäßigen“ Verdienstes bei **Schwankungen:**

Aushilfe A verdient in den Monaten August bis März 330,00 €,  
in der Saison sind es 480,00 € pro Monat

**Beispiel:**

August – März 8 x 330 €	=	2.640 €
<u>April – Juli 4 x 480 €</u>	=	<u>1.920 €</u>
Aushilfslohn insgesamt	=	4.560 €
<b>: 12 Monate</b>	=	<b>380,00 € monatlich</b>

**Ergebnis:** 400 €-Grenze wird eingehalten

- Es werden nur Monate mitgezählt, in denen min. 1 Tag gearbeitet worden ist



### 3. Stundenlohnzettel

Begrenzung der Stundenzettel (bis 1.4.2003 weniger als 15 Stunden)  
Ist entfallen.

Trotzdem müssen weiterhin **Stundenlohnzettel** geführt werden !



## 4. Pauschalbeiträge beim 400 €-Job

- AG zahlt Pauschalabgaben in Höhe von 30 % des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts.

Folgende Zusammensetzung:

- 15 % Rentenversicherung (mit Aufstockungsoption für den AN)
- 13 % Krankenversicherung
- 2 % Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung (incl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)



## a) Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung

Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (13 %) ist nur dann abzuführen, wenn Mini-Jobber gesetzlich versichert ist

- Für Mini-Jobber mit privater Krankenversicherung **entfällt** Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung

## b) Leistungsansprüche gegen Krankenversicherung

Durch Zahlung des Pauschalbeitrages werden keine Leistungsansprüche begründet.



### c) Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung 15 %

- Beitrag wirkt sich grundsätzlich anteilig rentenbegründend und rentensteigernd aus.
- begründet aber keine Ansprüche z.B. auf Erwerbsunfähigkeitsrente oder Rehammaßnahmen
- Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn im Einzelfall Rentensteigerungen nicht zu erwarten sind -(z.B. Altersruhegeldempfänger)

**Wichtig:** Aushilfe kann auf Rentenersicherungsfreiheit verzichten + Pauschalbeitrag auf vollen Beitrag (19,9 %) aufstocken

→ Hierdurch Erwerb von vollen Leistungsansprüchen in der Rentenversicherung (z.B. Erwerbsminderungsrente, Kuren)

- AG muss AN auf diese Möglichkeit schriftlich hinweisen



sonst Schadensersatzpflicht

- Verzicht muss immer **schriftlich erklärt** werden und ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend.
- bei mehreren Minijobs kann Verzicht nur einheitlich abgegeben werden

### **Beispiel:**

Hausfrau Gabi Meier nimmt bei Landwirt Müller eine geringfügige entlohnte Beschäftigung auf. Ihr monatliches Entgelt beträgt 350 €. Sie ist gesetzlich krankenversichert. Direkt zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses am 1.7.2006 legt Frau Meier dem Betrieb Müller eine Verzichtserklärung zur Rentenversicherungsfreiheit vor:

### **Beurteilung:**

Die Beiträge für die geringfügige Beschäftigung berechnen sich wie folgt:

Pauschalbeitrag des Arbeitgebers:

zur Rentenversicherung 15 % von 350 €	52,50 €
zur Krankenversicherung 13 % von 350 €	45,50 €
Pauschalsteuer 2 % von 350 €	<u>7,00 €</u>
Pauschalbeitrag insgesamt für den Arbeitgeber	<b>105,00 €</b>



## Beispiel zur Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages

**Aufstockung** von Frau Meier auf 19,9 % (4,9 % von 350 €) **17,15 €**

Diesen Beitrag behält Müller vom Lohn der Frau Meier ein und führt ihn an die Bundesknappschaft Essen mit ab.

### **Achtung:**

Bei Verdienst unter 155 € wird 155 € als Mindestbemessungsgrundlage für Aufstockung (= 7,60 €) zugrundegelegt



## 5. Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungen

### Mehrere geringfügige Beschäftigungen

a) werden sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt zusammengerechnet

→ bei Überschreiten der Grenze von 400 €  
**aber** unter 800 € → **Gleitzone**

Beispiel:

Beschäftigung bei A:	300,00 €
Beschäftigung bei B:	<u>250,00 €</u>
insgesamt	550,00 €

**Ergebnis:** Auf beide Beschäftigungen wird Gleitzone Regelung angewandt



## Haupt- und geringfügige Nebenbeschäftigung

b) zusammengerechnet werden auch versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung + geringfügige Nebenbeschäftigung

**Ausnahme:** Eine Nebenbeschäftigung bis 400 € ist anrechnungsfrei

Beispiel:

Der landwirtschaftliche Gehilfe Müller arbeitet im Betrieb Beckmann für 2.000 €. Nebenher arbeitet er für Lohn-Unternehmer Niemann gegen ein Entgelt von 380 €. Er ist gesetzlich krankenversichert.

**Ergebnis:**

Keine Zusammenrechnung von Haupt- und Nebenjob: Niemann führt 30 % Pauschale von 380 € ab.

c) Bei mehreren Minijobs neben Hauptbeschäftigung bleibt die zeitlich zuerst aufgenommene versicherungsfrei

## Kurzfristige und geringfügige Beschäftigung

d) **Keine Zusammenrechnung** von kurzfristiger und geringfügig entlohnter Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgeber.

### **Beispiel:**

- Raumpflegerin ist beschäftigt bei Arbeitgeber A unbefristet für 400,00 € mtl.
- bei Arbeitgeber B (kurzfristig) befristet für 2 Monate 900,00 € mtl.

➤ beide Beschäftigungen versicherungsfrei; Arbeitgeber A führt 30 % auf 400 € ab.

## II. Kurzfristige Beschäftigung

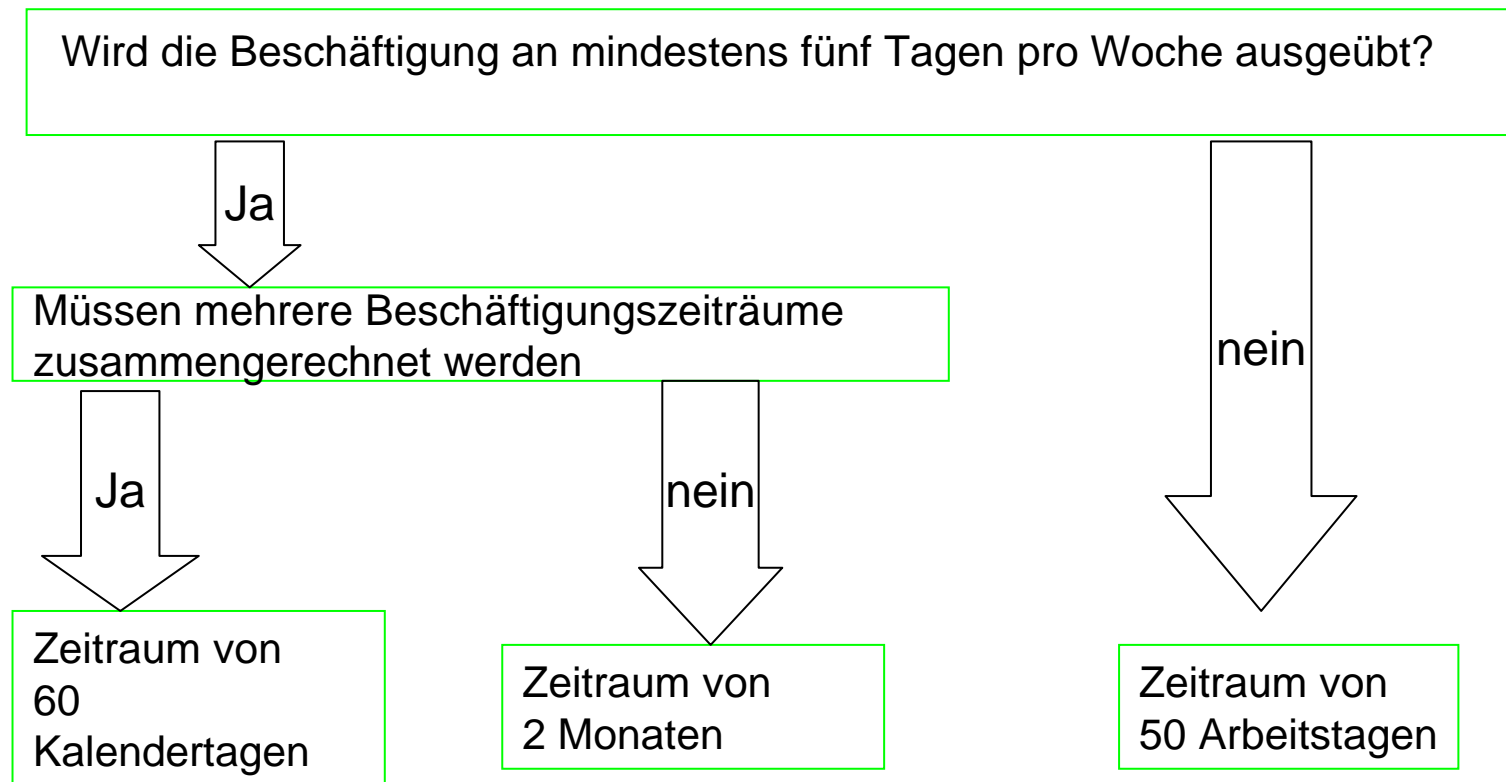
### 1. Voraussetzung

- Beschäftigung innerhalb eines **Kalenderjahres** auf längstens 2 Monate (60 Kalendertage) oder 50 Arbeitstage begrenzt.
- **keine Berufsmäßigkeit**
- **keine regelmäßige Ausübung**  
**Ausnahme:** Rahmenarbeitsvertrag

### 2. Rechtsfolge

- Keine Sozialversicherungspflicht !
- Keine pauschalen Beiträge des Arbeitgebers !

### 3. Berechnung/Ermittlung der richtigen Zeitgrenze



Bei osteuropäischen Aushilfskräften gilt in aller Regel die Zwei-Monats-Frist oder die 60 Tage-Regelung. Denn diese arbeiten grundsätzlich mindestens 5 Tage pro Woche.

## 4. Berufsmäßigkeit



**Nicht berufsmäßig** arbeitend und damit **sozialversicherungsfrei** sind (nur für deutsche Arbeitnehmer)

- Rentner
- Hausfrauen / Hausmänner
- Selbständige \*)
- Schüler
- Abiturenten zwischen Schul- und Studienzeit
- Studenten
- Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit **bezahltem** Erholungsurlaub \*)
- Beamte

\*) **Achtung Ausnahme:**  
Osteuropäer, z.B. polnische AN unterliegen in diesen Fällen der Sozialversicherung im Heimatland

**Berufsmäßig** arbeitend und damit **nicht** sozialversicherungsfrei sind

- Bezieher von Arbeitslosengeld
- Arbeitssuchende
- Sozialhilfeempfänger (Hartz IV)
- Mütter und Väter in der Elternzeit
- Schulabgänger, die anschließend eine Berufsausbildung oder den Wehr- oder Zivildienst aufnehmen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Arbeitnehmer mit versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung mit **unbezahltem** Urlaub



## Schutz vor Beitragsnachzahlungen

- Jeder Arbeitgeber muss für jedes neue Beschäftigungsverhältnis prüfen, ob Versicherungsfreiheit oder –pflicht vorliegt.
- In Arbeitsverträgen für 400 €-Kräfte bzw. kurzfristig Beschäftigte sollten anderweitige Beschäftigungsverhältnisse abgefragt werden.
- Nach Anmeldung einer Aushilfe bei der Bundesknappschaft ist diese verpflichtet zu prüfen, ob
  - eine als 400 €-Job gemeldete Beschäftigung wegen Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen **Entgeltgrenze** überschreitet;

- eine als kurzfristig angemeldete Beschäftigung wegen Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen des laufenden Kalenderjahres die **Zeitgrenzen** überschreitet.
  
- Wenn Entgelt- oder Zeitgrenze überschritten wird, teilt Bundesknappschafft dies dem AG per Bescheid mit; Versicherungspflicht tritt erst mit **Zugang** des Bescheides ein.

## Personalunterlagen



Zu Personalunterlagen gehören alle Aufzeichnungen, die sich mit der Person des AN sowie Inhalt und Entwicklung seines Arbeitsverhältnisses befassen

1. Lohn- oder Gehaltsunterlagen
2. Bewerbungs- und Einstellungspapiere
3. Arbeitsvertrag
4. Sonstige Vertragsunterlagen (z.B. Werkmietvertrag)
5. Unterlagen im Zusammenhang mit der persönlichen Entwicklung im Arbeitsverhältnis (z.B. Abänderungsvereinbarung, Erhöhung des Lohnes)
6. Versicherungsunterlagen (z.B. Anmeldung Bundesknappschaft, Ummeldung etc.)
7. Unterlagen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung, Abmeldung bei der Bundesknappschaft)
8. Arbeitszeitnachweise

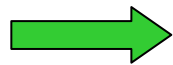


Sämtliche Unterlagen werden für die Sozialversicherungsprüfung durch die DRV-Bund benötigt !



## Prüfungszeitraum

- Grundsätzlich 4 Jahre
- Ausnahme: Vorsätzliche Nichtbeitragsabführung  
z.B. bei illegaler Beschäftigung



hier 30 Jahre rückwirkende Beitragsnachforderung möglich

- Tatsächlicher Prüfungszeitraum länger als 4 Jahre

### **Beispiel:**

Betriebsprüfung erfolgt in 2010 (egal ob Januar oder Dezember)

- Betriebsprüfer können rückwirkend bis Dezember 2005  
alle Monate überprüfen

## Erstmalige Anmeldung eines Minijobbers



1. Nur bei **erstmaliger Anmeldung** eines Minijobbers benötigen Sie für die Anmeldung zur Sozialversicherung und Beitragszahlung eine Betriebsnummer



Betriebsnummer wird vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben  
Anschrift + Verlinkung unter der Internetadresse:

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

**Mailadresse:** [Betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:Betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)

2. Prüfung zunächst, ob versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (400 €-Job oder kurzfristige Beschäftigung) oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt



- **Personalfragebogen** hilft bei Prüfung und dient zur Vervollständigung der Lohnunterlagen und als Nachweis bei Betriebsprüfungen;  
Muster finden Sie bei auf Internetseite minijob-zentrale im download-Center in der Rubrik „Formulare und Anträge“

### 3. **Meldung zur Sozialversicherung**

Arbeitgeber übermittelt bestimmte Angaben zur beschäftigten Person und Beschäftigung an Minijob-Zentrale

- ✓ z.B. Sozialversicherungsnummer aus Sozialversicherungsausweis
- ✓ Datum des Beginns der Beschäftigung
- ✓ Festlegung, ob 400 €-Job oder kurzfristige Beschäftigung
- ✓ Meldegrund: 10 (Beginn der Beschäftigung)



## 4. Beitragszahlung

a) **400 €-Job** Pauschalabgaben in Höhe von 30 %  
+ U 1 (0,6 %) und U 2 (0,07 %)

b) **Kurzfristige Beschäftigung:**  
Keine Pauschalbeiträge / nur U 1 und U 2

Einfachste Art der Beitragszahlung ist Erteilung einer Einzugsermächtigung



so kann AG sicher sein, dass Beiträge fristgerecht im Lastschriftverfahren abgebucht werden

Mit Beitragsnachweis teilt AG Summe der Abgaben mit, die er insgesamt für alle Minijobber für einen Monat zahlen wird (Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung; pauschale Abgaben zur Lohnsteuer + Umlagen)



*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*



